

Marco Sauer
Dipl.-Betriebswirt (FH)
Steuerberater
Westerwaldstr. 11
97295 Waldbrunn

Informationsbrief

zum
1. November 2010

Inhalt

- | | |
|--|---|
| 1. Nachholung der Abschreibung eines nicht erfassten Wirtschaftsguts des Betriebsvermögens | 7. Zahlungen des Gesellschafters nach Auflösung der GmbH |
| 2. Zurechnung des Gewinns bei Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer Mitunternehmerschaft | 8. Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen bei mehreren Wohnungen |
| 3. Aufstockung des Investitionsabzugsbetrags im Folgejahr | 9. Haftungsvergütung an Komplementär-GmbH umsatzsteuerpflichtig? |
| 4. Bücher und Zeitschriften eines Lehrers als Arbeitsmittel | 10. Vorsteuer-Vergütungsverfahren |
| 5. Aufwendungen für Polizeihund als Werbungskosten | 11. Nächster Info-Brief |
| 6. Austausch Drucker als eigenes Wirtschaftsgut? | 12. Weitere Informationen |

Allgemeines

Auch im November 2010 möchten wir Sie über die Weiterentwicklung des Steuerrechts informieren.

Dabei geht es um wichtige Punkte aus Rechtsprechung und Verwaltung.

1. Nachholung der Abschreibung eines nicht erfassten Wirtschaftsguts des Betriebsvermögens

Wird ein abnutzbares Wirtschaftsgut des Privatvermögens eingelegt, so erfolgt die Einlage regelmäßig mit dem sog. Teilwert. Wurde das eingelegte Wirtschaftsgut bisher nicht bei den Überschusseinkünften genutzt, dann ist der Teilwert auch die Bemessungsgrundlage für die Absetzung für Abnutzung (AfA).

In einem beim BFH zu entscheidenden Fall wurde ein Gegenstand des Privatvermögens nun betrieblich genutzt. Durch den Steuerpflichtigen wurde es versäumt, eine Einlage vorzunehmen. Dadurch erfolgt bei der Gewinnermittlung auch kein Ansatz einer AfA.

Nach einigen Jahren wurde dieser Fehler bemerkt. Die Vorjahre waren aber nicht mehr korrigierbar. Der Steuerpflichtige begehrte deshalb die bisher nicht angesetzte AfA im ersten noch offenen Jahr nachzuholen.

Dem gab der BFH aber nicht statt. Mit Urteil vom 22.6.2010, VIII R 3/08 entschied der BFH, dass eine Pflicht besteht, die AfA auch tatsächlich vorzunehmen.

Wird ein Wirtschaftsgut des notwendigen Betriebsvermögens erst in späteren Veranlagungszeiträumen eingebucht, richtet sich die Einbuchung nach dem Wert, mit dem das bisher zu Unrecht nicht bilanzierte Wirtschaftsgut bei von Anfang an richtiger Bilanzierung zu Buche stehen würde.

Aus diesem Grund wurde die Nachholung der versäumten AfA im Jahr der Einbuchung verwehrt.

2. Zurechnung des Gewinns bei Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer Mitunternehmerschaft

Hat ein Unternehmen ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr, gilt der Gewinn als in dem Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. So § 4a Abs. 2 Nr. 2 EStG.

Nach dem BFH-Urteil vom 18.8.2010, X R 8/07 gilt dies aber nicht, wenn ein Mitunternehmer aus einer gewerblich tätigen Mitunternehmerschaft mit abweichendem Wirtschaftsjahr ausscheidet. Dann gilt der Gewinn des ausgeschiedenen Mitunternehmers als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem das Ausscheiden erfolgt.

Im entschiedenen Fall war ein Gesellschafter einer OHG (Wirtschaftsjahr vom 1.3.03 – 28.2.04) zum 2.12.03 ausgeschieden. Der Gewinnanteil des ausgeschiedenen Gesellschafters gilt als in 03 und nicht in 04 bezogen.

3. Aufstockung des Investitionsabzugsbetrags im Folgejahr

Nach Auffassung der Finanzverwaltung kann ein Investitionsabzugsbetrag für ein begünstigtes Wirtschaftsgut nur in einem Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden (Abzugsjahr).

Dem folgt das Niedersächsische Finanzgericht nicht.

Mit Urteil vom 20.7.2010, Az.: 16 K 116/10, hat das Niedersächsische Finanzgericht entschieden, dass entgegen dem BMF-Schreiben vom 8.5.2009 der Investitionsabzugsbetrag im nachfolgenden Veranlagungszeitraum aufgestockt werden kann.

Hiergegen wurde Revision beim Bundesfinanzhof erhoben.
BFH-Az.: X R 25/10

4. Bücher und Zeitschriften eines Lehrers als Arbeitsmittel

Mit Urteil vom 20. Mai 2010, VI R 53/09 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass Aufwendungen eines Lehrers für Bücher und Zeitschriften als Werbungskosten abgezogen werden können. Der Lehrer unterrichtet an einer Realschule die Fächer Deutsch, Geschichte, Sozialkunde und Ethik.

Voraussetzung für den Werbungskostenabzug der Bücher und Zeitschriften ist, dass

- die Literatur unmittelbar zur Erledigung der dienstlichen Aufgaben dient und
- ausschließlich oder zumindest weitaus überwiegend beruflich verwendet wird.

5. Aufwendungen für Polizeihund als Werbungskosten

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Beschluss vom 30. Juni 2010, VI R 45/09 entschieden, dass Aufwendungen eines Polizeihundeführers für den ihm anvertrauten Diensthund keine nicht abziehbaren Aufwendungen der privaten Lebensführung, sondern in vollem Umfang Werbungskosten sind.

Zum Urteil:

Ein Polizist (Arbeitnehmer) führte im Dienst einen dem zuständigen Land gehörigen Schutz- und Sprengstoffspürhund.

Der Hund war durch den Arbeitnehmer ausgebildet worden. Zu Pflichten des Arbeitnehmers gehört auch die Versorgung des Hundes. Dabei war die Versorgung außerhalb der Dienstzeit vorzunehmen und vom Arbeitgeber erhielt er einen jährlichen Futterkostenzuschuss. Eine private Nutzung des Hundes war arbeitsrechtlich untersagt.

Das Finanzamt wollte die Aufwendungen für den Diensthund nicht als Werbungskosten anerkennen.

Der Bundesfinanzhof war mit Beschluss vom 30.6.2010, VI R 45/09 aber anderer Auffassung.

Der Hund ist als Arbeitsmittel des Arbeitnehmers anzusehen. Somit müssen die Kosten seiner Pflege als Werbungskosten berücksichtigt werden. Denn die Versorgung und Betreuung des Hundes erfolgt nicht aus privaten sondern aus dienstlichen Gründen.

6. Austausch Drucker als eigenes Wirtschaftsgut?

In einem vom BFH zu entscheidenden Fall ging es um die Frage, ob der Austausch eines Druckers zu sofort abziehbaren Werbungskosten (Erhaltungsaufwand) führt.

Hierzu ist die Frage zu klären, ob der Drucker mit den anderen Peripheriegeräten zu einem einheitlichen Wirtschaftsgut zusammenzufassen oder als Einzel-Wirtschaftsgüter zu beurteilen ist.

Nach Auffassung des BFH ist maßgebend, ob das Wirtschaftsgut nach der allgemeinen Verkehrsanschauung in seiner Einzelheit von Bedeutung und bei einer Veräußerung greifbar ist. Dies auch deshalb, weil der Drucker nach einer etwaigen Verbindung seine selbständige Bewertbarkeit behält.

Somit ist der Drucker ein eigenständiges Wirtschaftsgut. Er ist aber nicht selbständig nutzbar.

Der ausgetauschte Drucker ist somit auf seine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 3 Jahren abzuschreiben.

Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15.7.2010, III R 70/08

Fazit:

Der Austausch des Druckers führt nach Auffassung dieser Entscheidung daher nicht zu

- sofort abziehbaren Erhaltungsaufwendungen
- nachträglichen Anschaffungskosten Computeranlage

- Zugängen bei GWG
- Zugängen beim Sammelposten

7. Zahlungen des Gesellschafters nach Auflösung der GmbH

Beim Bundesfinanzhof (BFH) war über folgenden Sachverhalt zu entscheiden:

A war alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der A-GmbH. Im Jahre 01 wurde der Insolvenzantrag gestellt, der 4 Monate später mangels Masse abgelehnt wurde.

Um seine persönliche Kreditwürdigkeit zu wahren und eine Behinderung weiterer geschäftlicher Unternehmungen zu vermeiden, leistete A nach Vollbeendigung der GmbH an ehemalige Gläubiger der GmbH noch Zahlungen.

Diese Zahlungen sollten bei der Ermittlung des Auflösungsverlustes nach § 17 Einkommensteuergesetz (EStG) berücksichtigt werden.

Der BFH entschied mit Urteil vom 9.6.2010, IX R 52/09 jedoch anders. Die Zahlungen wurden geleistet, nachdem die GmbH aufgrund ihrer tatsächlichen Vermögenslosigkeit und Löschung nach Liquidation bereits vollbeendet war. Daher sind diese Aufwendungen nicht mehr durch das Gesellschaftsverhältnis zur GmbH, sondern aus anderen Gründen veranlasst.

Die Zahlungen für die untergegangenen Verbindlichkeiten können daher bei der Ermittlung des Auflösungsverlustes nach § 17 EStG nicht berücksichtigt werden.

8. Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen bei mehreren Wohnungen

Bisher war nicht geklärt, ob die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen bis zum Höchstbetrag von bisher 600 € bzw. aktuell 1.200 € bei mehreren Wohnungen mehrfach oder nur einmal in Anspruch genommen werden kann.

In einem vom BFH zu entscheidenden Fall hatten die zusammen veranlagten Eheleute an 2 Orten jeweils ein eigengenutztes Einfamilienhaus. Sie beehrten für die Reparaturen an den eigengenutzten Wohnungen jeweils die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen und wollten eine Verdoppelung auf bisher 1.200 € bzw. neu 2.400 € erreichen, da sie 2 Wohnungen nutzten.

Der BFH ist mit Urteil vom 29.7.2010, VI R 60/09, der Auffassung, dass eine mehrfache Inanspruchnahme der Steuerermäßigung sich nicht aus dem Gesetz ableiten lässt. Zusammen veranlagten Ehegatten steht die Steuerermäßigung nur einmal zu.

Eine Vervielfachung der Steuerermäßigung nach der Zahl der Wohnungen ist nicht möglich.

9. Haftungsvergütung an Komplementär-GmbH umsatzsteuerpflichtig?

Die Frage der (Nicht-)Steuerbarkeit von Gesellschafterbeiträgen beschäftigt die Gerichte schon seit geraumer Zeit. Aktuell ist die Frage speziell zur Komplementär-GmbH und deren Haftungsvergütung zu klären.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg bestätigte mit Urteil vom 6.5.2010, Az. 7 K 7183/06 B, seine schon 2007 geäußerte Auffassung, dass die Übernahme der persönlichen Haftung zusammen mit der Geschäftsführungsleistung keine einheitliche Leistung darstellt.

Es besteht weder ein rechtlich zwingender noch ein enger funktioneller Zusammenhang zwischen den Geschäftsführungsleistungen und der Haftungsübernahme

Nach dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg ist die Übernahme des Haftungsrisikos jedoch nach § 4 Nr. 8 Buchst. g Umsatzsteuergesetz steuerfrei.

Gegen dieses Urteil wurde Revision beim Bundesfinanzhof erhoben.
BFH-Az. V R 24/10

10. Vorsteuer-Vergütungsverfahren

Die Ausschlussfrist für das Vorsteuervergütungsverfahren wurde nun doch bis zum 31.3.2011 verlängert.

Das Verfahren zur Vorsteuervergütung innerhalb der EU wurde zum 1.1.2010 grundlegend neu und elektronisch aufgebaut. In Deutschland erfolgt dies zentral über www.bzst.de.

Die Abgabefrist für die Vergütungsanträge wurde dabei auf den 30.9. des Folgejahres festgesetzt. Aufgrund bestehender technischer Probleme der Web-Portale und EDV-Systeme einiger EU-Länder kam es jedoch zum „Verlust“ von Datensätzen sowie anderer technischer Probleme, die nicht den Antragstellern zuzuschreiben waren.

Der Ministerrat hat nun beschlossen doch den Vorschlag aus dem Sommer aufzugreifen und die Beantragungsfrist bis zum 31.03.2011 zu verlängern.

Dies wird nur einmalig für dieses erste Jahr gelten.

Zukünftig muss zwingend der 30.9. des Folgejahres eingehalten werden. So die Information der EU-Kommission vom 14.10.2010.

Ob und inwieweit auch eine Harmonisierung der EU-Internetportale insgesamt erreicht werden kann, ist noch offen.

11. Nächster Info-Brief

Der nächste Info-Brief erscheint bereits Mitte Dezember 2010 und informiert Sie zum Jahreswechsel über viele wichtige Themen aus dem Steuer- und Sozialversicherungsrecht.

12. Weitere Informationen

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich um nicht abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen.

Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin.

Wir analysieren individuell Ihre persönliche Situation, zeigen Ihnen Vor- und Nachteile auf und geben Ihnen Gestaltungsempfehlungen.